

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung über die Magisterprüfung in den Fachbereichen Philosophie-Psychologie-Pädagogik, Geschichte-Gesellschaft-Politik, Sprach und Literaturwissenschaften an der Universität Regensburg

Vom 4. Mai 1977

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), erläßt die Universität Regensburg folgende Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung in den Fachbereichen Philosophie-Psychologie-Pädagogik, Geschichte-Gesellschaft-Politik, Sprach- und Literaturwissenschaften an der Universität Regensburg:

§ 1

Die Ordnung für die Magisterprüfung in den Fachbereichen Philosophie-Psychologie-Pädagogik, Geschichte-Gesellschaft-Politik, Sprach- und Literaturwissenschaften an der Universität Regensburg vom 24. Februar 1975 (KMBI II S. 468), geändert durch Satzung vom 4. August 1976 (KMBI II S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Psychologie“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 8 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„einer Klausur im Haupt- und einer Klausur im zweiten Fach. Wird das Fach geteilt, findet die Klausur in einem der Teilfächer statt“.
3. § 4 Abs. 2 lit f erhält folgende Fassung:
„als Studiennachweis das Studienbuch sowie für das Hauptfach drei, für das zweite Fach zwei, ggf. für jedes gewählte Teilfach mindestens eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren. Ferner der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen soweit Fachprüfungsordnungen solche vorschreiben“.
4. § 5 Abs. 4 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:
„Das eingereichte Exemplar der Hausarbeit verbleibt in jedem Fall beim Prüfungsamt; über die Rückgabe von Beilagen entscheidet der Dekan auf Antrag des Bewerbers“.
5. § 5 Abs. 7 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
„§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend“.
6. § 6 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Klausur im Hauptfach und im zweiten Fach findet nach Eingang der Gutachten über die Hausarbeit statt. Die Termine werden dem Bewerber spätestens drei Wochen zuvor durch den Prüfungsvorsitzenden mitgeteilt. Das Thema stellt der Prüfer des jeweiligen Faches.
(2) Die Dauer jeder Klausur beträgt drei Stunden. Die Klausuren werden durch einen Beauftragten des Vorsitzenden beaufsichtigt. Die Beurteilung erfolgt nach den in § 5 Abs. 7 aufgeführten Noten“.
7. Hinter § 7 Abs. 3 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Beisitzer kann auch zum Protokollführer bestimmt werden“.
8. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Studierende des gleichen Faches sind während der Dauer der Prüfung nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zahl der Zuhörer soll zehn nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag

des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder, wenn dieser selbst Prüfer ist, ein von ihm benanntes Mitglied des Prüfungsausschusses“.

9. In § 9 Abs. 3 wird vor dem Wort „Mängel“ das Wort „angebliche“ gestrichen.

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird dem Kandidaten nach Abschluß des Prüfungsverfahrens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gewährt“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 4. Mai 1977 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 28. März 1977 Nr. I B 4 - 6/46 489.

Regensburg, den 4. Mai 1977

Universität Regensburg
Der Präsident
Prof. Dr. D. H e n r i c h

Die Satzung wurde am 4. Mai 1977 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Mai 1977 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 4. Mai 1977.

KMBI II 1977 S. 141

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Universität Regensburg

Vom 4. Mai 1977

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), erläßt die Universität Regensburg folgende Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Universität Regensburg:

§ 1

Die vom Senat der Universität Regensburg am 19. März 1975 beschlossene und vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 23. Oktober 1974 Nr. I/15 - 6/131 140, vom 19. Februar 1975 Nr. I B 4 - 6/20 696 und vom 7. April 1975 Nr. I B 4 - 6/49 415 genehmigte Ordnung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Universität Regensburg (KMBI II 1975 S. 482), in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Ordnung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Universität Regensburg, beschlossen vom Senat der Universität am 23. Juni 1976, genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 22. Juli 1976 Nr. I B 4 - 6/106 077 (KMBI II 1976 S. 344), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lit e erhält folgende Fassung:

„Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums von acht Semestern in den für die Prüfung gewählten Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule (als ordnungsgemäßes Studium gelten Studiensemester, in denen aus dem Bereich der Prüfungsfächer jeweils mindestens vier Semesterwochenstunden belegt worden sind); für das Hauptfach drei, für das zweite

Fach zwei, ggfs. für jedes gewählte Teilfach mindestens eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren; ferner der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen, soweit Fachprüfungsordnungen solche vorschreiben. Für das gewählte zweite Fach können die oben geforderten Nachweise durch eine bestandene Diplomprüfung im betreffenden Fach ersetzt werden“.

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsrat kann bei besonderer Befähigung des Bewerbers auf Antrag des Fachvertreters von den in Absatz 1 a, auf Antrag des Kandidaten von den in Abs. 2 e genannten Voraussetzungen befreien; die schriftliche Mitteilung der Ausnahmegenehmigung ist dem Gesuch auf Zulassung beizufügen“.

3. In § 4 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„Die eingereichte Dissertation eines zugelassenen Bewerbers verbleibt bei den Prüfungsakten. Über die Rückgabe von Beilagen entscheidet der Dekan auf Antrag des Bewerbers“.

4. In § 5 Abs. 3 wird nach Satz 5 folgender Satz angefügt:

„Wird die Dissertation von einem Gutachter mit „unzulänglich“ benotet, ist ebenfalls ein dritter Gutachter zu bestellen“.

5. In § 6 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Der Beisitzer kann zum Protokollführer bestimmt werden“.

6. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Studierende des gleichen Faches sind während der Dauer der Prüfung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zahl der Zuhörer soll zehn nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ist dieser selbst Prüfer, entscheidet ein von ihm benanntes Mitglied des Prüfungsausschusses“.

7. § 6 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bewerber muß in jeder mündlichen Prüfung mindestens die Note „befriedigend“ erzielen, anderenfalls ist die betreffende Prüfung nicht bestanden“.

8. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Noten für die Dissertation, die mündlichen Prüfungen und die Gesamtprüfung sind

ausgezeichnet	= eine ganz hervorragende Leistung
sehr gut	= eine besonders anzuerkennende Leistung
gut	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
unzulänglich	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

Die Gesamtnote wird unter Zugrundelegung folgender Äquivalenzen berechnet: ausgezeichnet = 1; sehr gut = 2; gut = 3; befriedigend = 4; unzulänglich = 5“.

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird dem Kandidaten nach Abschluß des Promotionsverfahrens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gewährt“.

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat binnen zweier Jahre fünfundsiebzig Exemplare der Dissertation in der genehmigten Form und mit Lebenslauf versehen, einzureichen. Das Titelblatt der abzuliefernden Pflichtexemplare richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Erscheint die Dissertation ungekürzt im Buchhandel oder in einer Zeitschrift, sind innerhalb der Frist des Satzes 1 fünf Druckexemplare abzugeben. Die Arbeit ist in diesem Falle deutlich als Regensburger Dissertation zu kennzeichnen.

(2) Mit der Ablieferung der Pflichtexemplare hat der Kandidat eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, daß die Pflichtexemplare inhaltlich mit dem Originalmanuskript, für das die Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung erteilt wurde, vollständig übereinstimmt.

(3) Zur Erteilung der Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung ist den Gutachtern nach Überarbeitung der von diesen gewünschten Änderungen das Originalmanuskript erneut vorzulegen. Der Dekan erteilt nach Billigung der vorgelegten Fassung durch die Gutachter die Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung.

(4) Wird die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist nicht eingehalten, erlöschen die durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Frist kann vom zuständigen Fachbereichsrat auf begründeten Antrag des Kandidaten hin verlängert werden. Zuständig für die Verlängerung ist der Fachbereichsrat des Fachbereichs, zu dem das Hauptfach des Promotionsverfahrens gehört.

11. § 16 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 4. Mai 1977 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 31. März 1977 Nr. I B 4 - 6/47 960.

Regensburg, den 4. Mai 1977

Universität Regensburg
Der Präsident
Prof. Dr. D. H e n r i c h

Die Satzung wurde am 4. Mai 1977 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Mai 1977 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher 4. Mai 1977.

KMBl II 1977 S. 141

**Fachprüfungsordnung
für das Städtebauliche Aufbaustudium
an der Technischen Universität München**

Vom 9. Mai 1977

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung:

§ 22

Allgemeines

(1) Die Prüfungsordnung für das Städtebauliche Aufbaustudium ergänzt die „Allgemeine Diplomprüfungsordnung (ADPO) der Technischen Universität München“. Auf